

Satzung

über die Benützung der Gemeindebücherei Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benützung der Gemeindebücherei

§ 1

Aufgaben und Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wörthsee. Sie dient der Bildung und Information aller Bevölkerungskreise und der Leseförderung der Kinder in Wörthsee.

1. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung der allgemeinen Information und der Freizeitgestaltung der Einwohner sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2

Benutzerkreis

Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern zur Verfügung. Die Benutzung durch Personen, die nicht in der Gemeinde Wörthsee wohnen, wird widerruflich gestattet. Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren erhoben, die in § 4 geregelt sind.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises mit Wohnungsnachweis an. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis an. Für Kinder und Jugendliche ist eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Gemeinde und ist zur Entleihung von Medien der Bücherei vorzulegen.
3. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 4

Gebühren

1. Für die Benutzung der Gemeindebücherei wird eine Jahresgebühr für das Kalenderjahr erhoben. Diese ist erstmalig bei der Anmeldung zu entrichten und wird jedes Jahr erneut fällig.

2. Es werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren:	8,00 €
- Familien (Eltern und im Haushalt lebende Kinder bis 14 Jahre):	15,00 €
- Kinder (4 – 14 Jahre), Jugendliche, Studenten, Auszubildende:	2,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr:	kostenlos
- Gastkarte:	3,00 €

3. Ab dem Jahr 2012 werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- Erwachsene:	10,00 €
- Familien (Eltern und im Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre):	20,00 €
- Kinder, Jugendliche (4 – 18 Jahre), Studenten, Auszubildende:	4,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr:	kostenlos
- Gastkarte:	5,00 €

4. Die Jahresgebühr ist in bar in der Gemeindebücherei zu entrichten. Der Jahresbeitrag kann nicht zurückbezahlt werden.

§ 5 Ausleihe

1. Alle Buch-Medien werden für 4 Wochen verliehen. Non-Books und Medien bestimmter Themenbereiche (z.B. Wandern, Weihnachten, Ostern) werden für 2 Wochen verliehen. Eine Verlängerung der Medien ist vor Ablauf der Rückgabefrist möglich, die Verlängerung kann auch telefonisch erfolgen. Für eine Verlängerung der Medien muss das ursprüngliche Rückgabedatum sowie die Nummer des Leihausweises genannt werden. Die Medien werden einmalig um 4 Wochen (Bücher) bzw. 2 Wochen (Non-Books) verlängert. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung, sobald das Medium verfügbar ist. Zurückgelegte, vorbestellte Medien werden längstens 10 Tage bereitgehalten.
3. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist, Ausleihbeschränkungen

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren von 0,50 € je Medium und angefangener Verzugswoche erhoben, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf.
2. In der 3. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird mit einer Mahnung an die Rückgabepflicht erinnert.
3. In der 5. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien, die angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren und eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € erstellt.
4. Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.
5. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 7**Behandlung der Medien, Verlust und Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, Randbemerkungen und eigene Reparaturen gelten als Beschädigung.
2. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.
3. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

§ 7**Allgemeine Benutzungsbedingungen**

1. Den Anordnungen des Personals der Bücherei ist Folge zu leisten. Das Personal der Bücherei ist berechtigt, Benutzer, die den Betrieb in der Bücherei stören, aus den Räumen zu verweisen.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Rauchen, sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
3. Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.
4. Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden. Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.

§ 8**Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Wörthsee von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.03.2003 außer Kraft.

Wörthsee, den 16.05.2011
Gemeinde Wörthsee



Flach
1. Bürgermeister